

(rechtsfähige) Jagdgemeinde. Das Jagdrecht, von dem das Jagdnutzungsrecht und das Recht, die Jagd persönlich auszuüben (das Recht zum Jagen), unterschieden werden, steht auf jagdfähigen Grundstücken den Eigentümern der Grundstücke zu; besondere Bestimmungen regeln die Nutzung des Jagdrechtes. Verträge über die Verpachtung der Jagd bedürfen der Bestätigung des Polizeiamtes. Zur Ausübung der Jagd bedarf es der Lösung einer Jagdkarte. Der Jagdschutz wird durch Jagdschutzbeamte und Jagdaufseher ausgeübt*). Die Schonzeiten sind durch den Nachtrag vom 14. November 1906 neu geordnet worden. Das Jagdgesetz enthält endlich Bestimmungen über die Pflicht zum Ersatze des bei der Jagd angerichteten sogenannten Jagdschadens und des Wildschadens sowie über das polizeiliche Verfahren bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens, das vor der Beschreitung des Rechtsweges stattfinden muß (vgl. oben S. 97). Für die Verhältnisse der Fischerei ist grundlegend das Gesetz, betreffend die Regelung der gewerblichen Fischereiverhältnisse in den öffentlichen Gewässern, vom 11. Mai 1896 mit Nachtrag vom 16. Dezember 1901; Vorschriften polizeilicher Natur enthält die Fischereiordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 27. April 1887 mit fünf Nachträgen. Nach § 1 des zuerst genannten Gesetzes wird die gewerbliche Ausübung des der Stadt zustehenden Fischereiregales in der Wakenitz, der Stecknitz, der Trave und der Travemünder Bucht innerhalb bestimmter Bezirke Fischereigenossenschaften übertragen, die ihre Verhältnisse durch Statut zu regeln haben. Bei Ausübung der Fischerei hat der Fischer eine vom Polizeiamte auszustellende, für ein Jahr gültige, Karte bei sich zu tragen, für deren Ausstellung eine Abgabe von 100 Mk. oder 50 Mk. zu entrichten ist.

Für das Medizinalwesen gilt die Medizinalordnung vom 19. Juli 1899. Nach ihr besteht als begutachende Behörde des lübeckischen Staates in allen Fragen des öffentlichen Gesundheits- und Heilwesens das Medizinalkollegium, das aus dem Polizeiherrn, einem anderen Mitgliede des Senates, dem

*) Vgl. hierzu Gesetz vom 15. Mai 1905 über den Waffengebrauch der zum Forst- und Jagdschutz bestellten Personen.